



Smart decisions. Lasting value.

Update Fixkostenzuschuss und Kurzarbeit

Unter Berücksichtigung der Konsultationen der zuständigen Institutionen bis zum 26.05.2020, sowie der aktuellen Richtlinie zum Fixkostenzuschuss

Der Newsletter enthält die aktuellen Auskünfte von Fachorganisationen betreffend Abrechnung bzw. vorzeitiger Beendigung der Kurzarbeit und Klarstellungen zum Fixkostenzuschuss, sowie die aktuelle Fassung der Fixkostenzuschussrichtlinie

Fixkostenzuschuss – Update (1)

Wahl des Betrachtungszeitraumes

- Bei den alternativen monatlichen Betrachtungszeiträumen wird klargestellt, dass innerhalb des 6-monatigen Betrachtungszeitraumes ein maximal 3-monatiger Zeitraum für die Berechnung des Zuschusses heranzuziehen ist.
- Es kann sehr wohl auch lediglich ein 1-monatiger bzw. 2-monatiger Zeitraum herangezogen werden

Umsatzberechnung im Vergleichszeitraum

- Prinzipiell reicht für die Berechnung des Umsatzes im Vergleichszeitraum eine Schätzung aus
- Eine genauere tagesweise Berechnung ist gestattet

Zusätzliche Voraussetzungen für Beantragung

- Inhaber, Organe und Mitarbeiter des Antragstellers dürfen keine unangemessenen Entgelte, oder sonstige Zuwendungen erhalten. Insbesondere dürfen die Bonizahlungen 2020 nicht mehr als 50% des Vorjahresbonus ausmachen
- Entnahmen und Ausschüttungen müssen bis inklusive 31.12.2021 an die wirtschaftlichen Verhältnisse angepasst werden. Bis zum 16.03.2021 dürfen keine Gewinnausschüttungen erfolgen

Periodenübergreifende Fixkosten

- Fixkosten, welche mehrere Perioden betreffen sind auf die Perioden aufzuteilen (Aliquotierung)

Praktischer Hinweis:

Das von uns bereitgestellte Berechnungstool bildet alle möglichen Berechnungsvarianten für den Zuschuss ab, damit Sie für Ihren Betrieb die optimale Variante wählen können.

Fixkostenzuschuss – Update (2)

Voraussetzungen

- Es darf zum Zeitpunkt des Antrags weder ein Insolvenzverfahren eröffnet worden sein, noch dürfen die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Falls dies der Fall ist darf ein Fixkostenzuschuss auf Basis der De-minimis Verordnung gewährt werden. In Summe darf die Beihilfe nicht EUR 200.000 in den letzten 3 Steuer- bzw. Wirtschaftsjahren sein.
- Neu gegründete Unternehmen, welche vor dem 16.03.2020 keinen Umsatz hatten, sind von der Beantragung ausgenommen.

Berechnung Zuschuss

- Bei den Fixkosten wurde bei einem Fixkostenzuschuss unter EUR 12.000 der Ansatz von Steuerberatungskosten mit maximal EUR 500 gedeckelt.
- Damit es überhaupt zu einer Auszahlung kommen kann, muss ein Minimalzuschuss von EUR 500 errechnet werden.

Sonstige Adaptierungen

- Die Beträge, welche aus dem Härtefallfonds bezogen worden sind, sind nun nicht mehr gegenzurechnen.
- Die erste Tranche umfasst nunmehr 50% des Zuschusses und die restlichen beiden Tranchen betragen jeweils 25%.
- Die Schwellenwerte für die Bestätigung bzw. Plausibilisierung durch einen Steuerberater beziehen sich jeweils auf den insgesamt beantragten Zuschuss (inklusive zweiter und dritter Tranche)

Praktischer Hinweis:

Bei einem Zuschuss über EUR 12.000 können auch mehr als die EUR 500 an Steuerberatungskosten angesetzt werden, da diese Aufwendungen für sonstige vertraglich betriebsnotwendige Zahlungsverpflichtungen darstellen.

Update Kurzarbeit

vorzeitige Beendigung und Abrechnung

Vorzeitige vollständige Beendigung

- Bei vorzeitiger vollständiger Beendigung der Kurzarbeit erfolgt dennoch erst am Monatsende die Abrechnung mit dem AMS. Zusätzlich dazu ist dem AMS ein Durchführungsbericht über die Kurzarbeit zu übermitteln. Es gibt keine Zwischenabrechnung.
- Es wird empfohlen, dass die Meldung über die vorzeitige Beendigung erst am Ende des Monats bei Einreichung der Abrechnung gemeldet wird. Hierbei ist dennoch jener Tag bekannt zu geben, an dem die Kurzarbeit tatsächlich beendet wurde.
- Falls die Kurzarbeit vorzeitig vollständig beendet wird, dann ist eine erneute Beantragung bis zum Ende des ursprünglichen Zeitraumes nach derzeitiger Handhabung des AMS nicht möglich.

Zwischenzeitige Erhöhung des Arbeitsvolumens auf 100%

- Falls im Kurzarbeitszeitraum zwischenzeitig Zeiträume anfallen, in welchen zu 100% gearbeitet wird, ist dies dem AMS nicht bekannt zu geben. Allerdings muss dennoch die monatliche Abrechnung der Kurzarbeit an das AMS gesendet werden. In diesem Fall werden 0 Ausfallstunden gemeldet.

Zwischenzeitige Erhöhung des Arbeitsvolumens auf 100%

- Falls im Kurzarbeitszeitraum zwischenzeitig Zeiträume anfallen, in welchen zu 100% gearbeitet wird, ist dies dem AMS nicht bekannt zu geben. Allerdings muss dennoch die monatliche Abrechnung der Kurzarbeit an das AMS gesendet werden. In diesem Fall werden 0 Ausfallstunden gemeldet.

Praktischer Hinweis:

Vor Beendigung der Kurzarbeit sollte jedenfalls das Erreichen des Mindestarbeitsvolumens kontrolliert werden, da sonst der Verlust der Beihilfe droht.

Update Kurzarbeit

Berücksichtigung von Feiertagen in der Abrechnung mit dem AMS

- Im Rahmen der korrekten Berücksichtigung von Feiertagen im Zuge der Abrechnung mit dem AMS muss prinzipiell dahingehend unterschieden werden, ob es sich um einen Betrieb handelt, welcher normalerweise auch auf Sonn- und Feiertagen arbeitet. Je nachdem kommt es zu einer anderen Anzahl von mit dem AMS abrechenbaren Ausfallstunden.

Betriebe, an denen auf Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet wird

- Die Anzahl der Stunden, welche auf einem Normalarbeitszeittag angefallen wären, sind von der maximalen Normalarbeitszeit des Monats abzuziehen. Es reduziert sich somit die Anzahl der maximal abrechenbaren Ausfallstunden.
- Bei einer 40-Stunden Woche und 2 Feiertagen in dem abzurechnenden Monat würde sich die Normalarbeitszeit von 173,20 Stunden ($40 \cdot 4,33$) um 16 ($2 \cdot 8$) auf 157,20 Stunden reduziert werden. Falls der Mitarbeiter nun tatsächlich 20 Stunden in diesem Monat leistet, gelangen 137,20 Stunden zur Abrechnung.

Betriebe, an denen auf Sonn- und Feiertagen gearbeitet wird

- In diesem Fall sind die Stunden welche auf einen Sonn- und Feiertag fallen nicht abzuziehen. Es reduziert sich die Anzahl der monatlich maximal abrechenbaren Stunden nicht.
- Bei einer 40-Stunden Woche und 2 Feiertagen in dem abzurechnenden Monat würde sich die Normalarbeitszeit von 173,20 Stunden nicht reduzieren. Falls der Mitarbeiter nun tatsächlich 20 Stunden in diesem Monat leistet, gelangen 153,20 Stunden zur Abrechnung.

Update Kurzarbeit

Verlängerung der Kurzarbeit

- Mit 01.06.2020 ist es möglich Anträge auf Verlängerung der Kurzarbeit zu stellen.
- Hierzu gibt es für die Beantragung der Verlängerung neue Sozialpartnervereinbarungen. Im Wesentlichen wurden Klarstellungen eingearbeitet, die im Wesentlichen von unserer Seite bereits antizipiert waren.
- Tatsächlich neu ist lediglich, dass jeder Mitarbeiter ein Anrecht darauf hat einen COVID-19-Kurzarbeits-Dienstzettel gemäß § 2 AVRAG zu bekommen, in welchem die wesentlichen Eckpunkte für den jeweiligen Mitarbeiter festgehalten werden. Ein Musterformular befindet sich im Anhang der Sozialpartnervereinbarung.
- Zusätzlich gilt es zu beachten, dass ab 01.06.2020 Anträge nicht mehr rückwirkend gestellt werden können. Ergo dessen ist auf die rechtzeitige Stellung des Antrages zu achten.

Praktischer Hinweis:

Wir stehen Ihnen auch bei der Beantragung von Verlängerungen bzw. vorzeitigen Beendigungen etc. erneut mit unserem kompetenten Team zur Verfügung.

Unsere Experten für Ihre Unterstützung



Andreas Maier
Partner, Leiter Corona Task-Force

andreas.maier@crowe-sot.at



Anton Schmidl
Partner

anton.schmidl@crowe-sot.at



Maximilian Schmidl
Experte, Corona Task-Force

maximilian.schmidl@crowe-sot.at



Bettina Schratzer
Expertin, Corona Task-Force

bettina.schratzer@crowe-sot.at

Für den Inhalt verantwortlich: Mag Andreas Maier

Die Inhalte in diesem Newsletter stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen nicht individuelle Beratung im Einzelfall. Die Crowe SOT übernimmt keine Haftung für Schäden, welcher Art immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen. Crowe SOT übernimmt insbesondere keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts der Newsletter.